

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt 
Auftrag Kindeswohl
Datum und Zeichen bitte stets angeben

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
- Jugendamt -
Kaiserstraße 85
42781 Haan

27.03.2017
42.21-441-20-6567.0

Frau Mertens
Tel (0221) 809 - 4062
Fax (0221) 8284- 3457
yvonne.mertens@lvr.de

Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (KJHG)

Auf der Grundlage des Antrags vom 22.03.2017 wird dem/der

**Stadtverwaltung - Jugendamt -
Kaiserstraße 85
42781 Haan**

gemäß § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Wirkung vom **15.04.2017** die Erlaubnis zum Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder

**Städt. Tageseinrichtung für Kinder "Alleezwerge"
Robert-Koch-Straße 29
42781 Haan**

erteilt.

1. Die Platzzahl beträgt insgesamt 73 Plätze, davon:

- 18 Plätze für unter 3jährige Kinder
- 55 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter

2. Personal

2.1 Personaleinsatz

2.1.1 Gruppen nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Zur **Sicherstellung des Kindeswohls** gemäß § 45 Absatz 2 SGB VIII bestimmen sich die Anzahl und die erforderliche Qualifikation des Betreuungspersonals nach § 18 Absatz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz -. Ergänzend wird auf § 26 Absatz 2 KiBiz verwiesen. Grundlage für die personelle Mindestbesetzung ist § 6 Absatz 1 und Absatz 2 der "Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern" (Personalvereinbarung). Eine Orientierung an der Anlage zu § 19 KiBiz ist in der Regel dann gegeben, wenn die vorgesehenen Personalstunden (Fachkraftstunden / Ergänzungskraftstunden - erster Wert der Anlage zu § 19 KiBiz) vorgehalten werden.

Die im Antrag dargelegten Personalstunden entsprechen während der gesamten Öffnungszeit dem Mindestgebot der personellen Besetzung bzw. überschreiten diese.

**Diese Personalstunden sind Grundlage dieser Betriebserlaubnis.
Die personelle Mindestbesetzung ist durchgängig sicherzustellen.**

2.2 Persönliche Eignung

Der Träger ist nach § 72 a SGB VIII verpflichtet, sich vor einer Einstellung des Personals ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Bei den bereits beschäftigten Personen ist dies in regelmäßigen Abständen (längstens nach 5 Jahren) zu wiederholen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Personen in der Einrichtung beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184f oder §§ 225, 232-233a, 234, 235, 236 StGB verurteilt worden sind.

Der Träger hat dem LVR-Landesjugendamt Rheinland das Führungszeugnis von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unverzüglich weiterzuleiten, wenn es einen Eintrag enthält.

Diese Forderung bezieht sich auf alle Straftatbestände des Strafgesetzbuches.

2.3 Fachliche Eignung

Sobald die Entscheidung über die Einstellung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters getroffen wurde, ist das LVR-Landesjugendamt Rheinland unverzüglich mit dem Vordruck "Personalbogen" über diese Absicht zu informieren. Eine Zustimmung zur Einstellung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland gilt als erteilt, wenn innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Eingang des Personalbogens beim Landesjugendamt keine Bedenken erhoben werden.

Sollen ausnahmsweise pädagogische Kräfte eingestellt werden, deren Ausbildung nicht der Personalvereinbarung in der jeweils aktuell geltenden Fassung entspricht, ist eine Ausnahmegenehmigung beim LVR-Landesjugendamt Rheinland zu beantragen.

3. Pädagogische Konzeption

Die zum Antrag vorgelegte pädagogische Konzeption der Einrichtung ist Grundlage dieser Betriebserlaubnis.

Zum Schutze der Kinder in der Einrichtung und zur Sicherung ihrer Rechte ist eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der jeweiligen Maßnahmen erforderlich (vergleiche dazu § 45 Absätze 2 und 3, 79a Satz 2 SGB VIII). Wesentliche Änderungen der Konzeption sind gem. § 47 Satz 2 SGB VIII mitteilungspflichtig.

4. Räume

Die mit bemaßten Plänen oder in dem "Merkblatt zur Beschreibung der räumlichen Situation" dargestellten Räumlichkeiten der Tageseinrichtung für Kinder sind Gegenstand dieser Betriebserlaubnis.

5. Meldepflichten

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand der erteilten Betriebserlaubnis noch gegeben sind, besteht gemäß § 47 SGB VIII die Verpflichtung dem LVR-Landesjugendamt Rheinland unverzüglich zu melden

- der Wechsel in der Trägerschaft
- Veränderung der Belegungsstruktur, des Betreuungsumfanges und der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder
- jeder Personal- und Funktionswechsel in der Einrichtung von Kräften gemäß dem Schlüsselverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung - einschließlich der Leitung -
- die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, die Zahl der verfügbaren Plätze
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- eine geplante Änderung der räumlichen Situation
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dies sind insbesondere schwere Unfälle, Todesfälle oder Straftaten zum Nachteil der in der Einrichtung betreuten Kinder. Die Kenntnis einer mit Strafe bedrohten Handlung zum Nachteil eines Minderjährigen, bei der das Erziehungs- oder Pflegeverhältnis entweder strafbegründend oder strafverschärfend ist, insbesondere (§§ 174, 174a, 174c, 180 bis 184, 184b, 225StGB) oder eines sonstigen Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- die Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung (außer bei Genehmigung des Landesjugendamtes zum Wegfall der Zweckbindung gem. § 27 Abs. 3 KiBiz)

Änderungen in diesen erlaubnisrelevanten Prüfbereichen betreffen den Regelungsinhalt der Betriebserlaubnis und sind damit wesentliche Grundlagen für deren Erteilung.

Die Zahl der belegten Plätze ist einmal jährlich zum **Stichtag 01.03.** über das Online-Verfahren KiBiz.web-Meldebogen zu melden.

6. Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bauaufsicht/Brandschutz, zum Unfall- und Infektionsschutz, zur Arbeitszeitordnung sowie sonstige außerhalb des SGB VIII liegende Vorschriften für den Betrieb einer Einrichtung sind einzuhalten. Sofern sich nach dieser oder anderen Rechtsvorschriften Beanstandungen ergeben, die Auswirkungen auf den pädagogischen Betrieb haben können, sind diese dem LVR-Landesjugendamt Rheinland mitzuteilen.

Die Erlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Einrichtung den Bestimmungen und evtl. Auflagen der Bauaufsichtsbehörde sowie den hier vorgelegten Bauplänen entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen ist.

Der auf diese Weise elektronisch erhobene Widerspruch ist an folgende E-Mail Adresse zu senden: landesjugendamt@lvr.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden soll, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag


Mertens

nachrichtlich:

Gesundheitsamt Kreis Mettmann

Unfallkasse NRW

Kassel-Kettler, Claudia als Leiter/Leiterin